

Satzung

in der von der Mitgliederversammlung am 21.11.2010 zuletzt beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde 1951 als "Musikalische Jugend Deutschlands e.V." (MJD) gegründet. Er trägt seit 1992 den Namen "Jeunesses Musicales Deutschland e.V." (JMD) und ist die deutsche Sektion der Jeunesses Musicales International (JMI).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weikersheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Anregung und Intensivierung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung und -pflege im regionalen, nationalen und internationalen Bereich sowie der Volks- und Berufsbildung, der Förderung von Kunst und Kultur und der Völkerverständigung, vor allem auf dem Gebiet der Musik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Förderung des Laienmusizierens;
- durch die Förderung zeitgenössischer Musik;
- durch die Herausgabe von Fachinformationen, Notenleihe, Instrumentenleihe und Angebote von Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstige Serviceangebote;
- durch die Organisation der Musikakademie Schloss Weikersheim und durch die Kursarbeit dort und an anderen Arbeitsstätten;
- durch die Förderung des musikalischen Nachwuchses durch die Durchführung und Unterstützung von Festivals und von Veranstaltungen mit pädagogischem Charakter sowie durch Wettbewerbe;
- durch die Förderung des Nachwuchses, vor allem durch internationalen Austausch und Maßnahmen der Völkerverständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1) an die Landesverbände mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit (anteilig entsprechend der Mitgliederzahlen)

oder

2) an die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V.,

die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 7 Unabhängigkeit des Vereins

Die JMD ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Es gibt den Status der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliedschaft.

1.1 Ordentliche Mitglieder haben das aktive und (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) das passive Wahlrecht.

1.2 Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahlrecht. Sie können beobachtend an der Mitgliederversammlung (§ 13) teilnehmen.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden

2.1 als "Korporative Mitgliedschaft" durch "aktive Mitglieder" wie

a) Jugendorchester,

b) dauerhaft arbeitende Jugendensembles,

c) örtliche JM-Initiativen oder

2.2 als "Persönliche Mitgliedschaft" durch natürliche Personen.

3. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden

3.1 als korporative Mitgliedschaft

3.1.1 mit der Funktion eines "Fördermitglieds" durch a) gemeinnützige Körperschaften oder durch b) Firmen sowie

3.1.2 in der Funktion eines a) „assozierten Mitglieds" durch Berufsorchester oder b) durch andere korporative Ehrenmitglieder sowie

3.2 in Form der Persönlichen Mitgliedschaft als "Ehrenmitglied". Auch ordentliche Persönliche Mitglieder können "Ehrenmitglied" werden, ohne ihren Status zu verlieren.

4. Die Mitgliedschaft wird immer beim JMD Bundesverband erworben.

4.1 Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft sowie auf außerordentliche Mitgliedschaft nach Ziffer 3.1.1 wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an das Präsidium gestellt. Mitgliedsanträge nach Ziffer 2.1, Ziffer 3.1.1 sowie nach Ziffer 2.2 bei minderjährigen Einzelmitgliedern müssen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

- 4.2 Ehrenmitglieder (Ziffern 3.1.2 und 3.2) können auf Grund besonderer Verdienste wie langjährige und/ oder herausragende Aktivitäten/ Leistungen, Eintreten für Ziele der JMD, herausragende Unterstützung usw. vom Präsidium ernannt werden.

- 5. Die Mitgliedschaft beginnt
 - 5.1 für ordentliche Mitglieder mit dem Datum des Eingangs der Beitrittserklärung beim Verein, wenn nicht das Präsidium binnen drei Monaten die Aufnahme ablehnt.
 - 5.2 für andere Mitgliedschaften mit dem Datum der Bestätigung bzw. Ernennung.

- 6.1 Alle ordentlichen Mitglieder sind nach ihrem gültigen Sitz/Wohnort automatisch Mitglieder eines bestehenden Landesverbands der JMD (§ 11).
- 6.2 Alle außerordentlichen Mitglieder sind ausschließlich Mitglied im Bundesverband.
- 6.3 Es gibt keine weitere Form der Mitgliedschaft ausschließlich in einem Landesverband.

§ 9 Beiträge

- 1. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag der BLK (§ 16) von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragsänderungen können nur für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden und müssen den Mitgliedern spätestens drei Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins ist einen Monat vor Inkrafttreten ausreichend.

- 2. Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist ein ganzer Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder nach Ziffern 3.1.2 und 3.2 sind vom Beitrag befreit.

- 3. 25 v.H. der Beiträge stehen den jeweiligen Landesverbänden zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben zur Verfügung.
 - 3.1 Diese Beiträge stehen Landesverbänden nur dann zu, wenn sie dem Präsidium bis zum 31.03. einen Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten des Vorjahres einschließlich der aktuell gültigen Vereinsangaben (Vorstand, ggf. Satzungsänderungen usw.) vorgelegt haben.
 - 3.2 Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit stehen die Beitragsanteile dann zu, wenn sie zusätzlich zum selben Datum eine Jahresabrechnung des Vorjahres vorgelegt haben und diese mit dem Tätigkeitsbericht vom Präsidium gebilligt wurde.

- 4. Die Landesverbände können Zusatzbeiträge bis zu einer Höhe von 25 v.H. der Mitgliedsbeiträge beschließen. Die Zusatzbeiträge werden gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen vom Bundesverband erhoben und an die Landesverbände weitergeleitet.

- 5. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1. bei Persönlichen Mitgliedern mit dem Tod des Mitglieds;
bei Korporativen Mitgliedern durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen Vereinigung.

- 2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist; bei Mitteilung einer Beitragserhöhung im letzten Quartal kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Jahresende gekündigt werden.

3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem anderen Mitglied beantragt werden. Er ist schriftlich zu begründen.
Das Präsidium beschließt über den Ausschluss – bei ordentlichen Mitgliedern nach Anhörung des zuständigen Landesverbands – und teilt dem Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
4. durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - 5.1 wenn das Mitglied über zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt hat.
 - 5.2 für Mitglieder nach § 8 Ziffer 3.1.2 a), wenn die voraussetzende Orchesterpatenschaft nicht mehr besteht.

§ 11 Gliederung des Vereins

1. Die JMD ist in Landesverbände gegliedert.
2. Ein Landesverband ist der Zusammenschluss aller in einem Bundesland ansässigen Vereinsmitglieder. Er kann eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Die Satzung darf der Bundessatzung der JMD nicht widersprechen. Die §§ 20, 21, 22 gelten sinngemäß.
3. Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch die Aufnahme in den Bundesverband erworben. Dementsprechend hat die Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband zur Folge.
4. Die Landesverbände können weiter in Regionen untergliedert werden.
5. Die Festlegung der Regionen wird auf Vorschlag des zuständigen Landesverbandes vom Präsidium vorgenommen. Bei eigener Rechtszuständigkeit entscheidet der Landesverband selbst.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins auf Bundesebene sind

1. die Mitgliederversammlung (MV) (§ 13),
2. das Präsidium (§ 14, § 15),
3. die Bund-Länder-Konferenz (BLK) (§ 16),
4. die Fachausschüsse (§ 17).

§ 13 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung mit vierwöchiger Frist durch den Präsidenten, der auch den Versammlungsort festlegt. Ausreichend ist auch die fristgerechte Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums (§ 14, § 15),
 - b) den Vorsitzenden der Landesverbände (§ 22) bzw. den kommissarischen Landesbeauftragten (§ 23) oder den von ihnen mit der Vertretung beauftragten Personen,
 - c) den gemeldeten Vertretern der ordentlichen korporativen Mitglieder der JMD,
 - d) den erschienenen Persönlichen Mitgliedern.
3. Die Stimme jedes korporativen Mitglieds zählt doppelt. Jedes anwesende Persönliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenhäufungen auf eine Person oder Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

Mehrere Korporative Mitglieder eines Trägers sind jeweils stimmberechtigt, falls sie von unterschiedlichen Vertretern persönlich repräsentiert werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der JMD,
 - b) Neuwahl und Entlastung des Präsidiums,
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern sowie von stellvertretenden Kassenprüfern,
 - d) Entgegennahme, Diskussion und Auswertung der Tätigkeitsberichte der Landesverbände und des Präsidiums sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) Behandlung von Berufungen nach § 10 (4),
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 9),
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden (§ 18),
 - h) Satzungsänderungen (§ 29.1),
 - i) Auflösungsbeschluss (§ 6, § 29.1).
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vertretungsweise von einem der Vizepräsidenten geleitet. Im Falle der Abwesenheit von Präsident und aller Vizepräsidenten bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
6. Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Kann ein ausgeschiedener Kassenprüfer nicht durch einen Stellvertreter ersetzt werden, ist diese Position bei der nächsten MV neu zu besetzen. Ist zwischen Ausscheiden und MV eine Prüfung durchzuführen, kann die BLK eine geeignete Person benennen. Diese ist von der BDV rückwirkend zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, hat die MV zu entscheiden, ob die Ergebnisse der Kassenprüfung akzeptiert werden oder ob die Prüfung wiederholt wird.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und bis zu fünf weiteren Präsidiumsmitgliedern.
2. Das Präsidium wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Danach bleibt es bis zur Neuwahl – längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung – im Amt.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, kann das Präsidium für die laufende Amtsperiode einen Nachfolger berufen.
4. Scheiden mehr als zwei Präsidiumsmitglieder vorzeitig aus, muss das Präsidium in der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzt werden.
5. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Persönliche Mitglieder der JMD sein.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium repräsentiert die JMD im In- und Ausland.
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Aufgrund einer von ihm erstellten Geschäftsordnung führt das Präsidium die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Das Präsidium kann bestimmte Funktionen und Aufgaben delegieren und geeignete Vertreter zur Vornahme besonderer Geschäfte ermächtigen.
5. Zur Geschäftsführung kann vom Präsidium ein Generalsekretär bestellt werden. Dieser ist im Rahmen seines Dienstauftrages besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Das Präsidium definiert die Kompetenzen des Generalsekretärs in einer Geschäftsordnung, die Bestandteil des Arbeitsvertrags wird.
6. Das Präsidium kann Kompetenzen an die Gremien des Vereins delegieren.

§ 16 Bund-Länder-Konferenz (BLK)

1. Die Bund-Länder-Konferenz (BLK) besteht aus dem Präsidium, den Landesverbands-Vorsitzenden und den kommissarischen Landesbeauftragten. Die Landesverbandsvorsitzenden können einen Vertreter benennen.
2. Die BLK hat die Aufgabe,
 - a) Entscheidungen über Angelegenheiten, die sowohl den Bundesverband wie die Landesverbände betreffen für die zuständigen Vereinsorgane vorzubereiten;
 - b) Vorschläge für die Einrichtung und Besetzung der Fachausschüsse zu machen (§ 17.2);
 - c) die Termine für die Mitgliederversammlung festzulegen;
 - d) der Mitgliederversammlung die Veränderung von Mitgliedsbeiträgen vorzuschlagen.
3. Die BLK tagt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal zwischen den Mitgliederversammlungen.
4. Die BLK wird durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
5. Sitzungen der BLK sind durch den Präsidenten mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
6. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen der BLK sind beschlussfähig.
7. Beschlüsse der BLK müssen mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 17 Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse werden auf Vorschlag der BLK vom Präsidium eingerichtet.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag der BLK vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren berufen. Jedem Fachausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Präsidiums an. Scheidet ein Fachausschussmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium einen Nachfolger berufen. Die BLK muss diesem gemäß § 16.7 zustimmen.

3. Aufgabe der Fachausschüsse ist es, nach den von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Richtlinien für die Arbeit des Vereins die inhaltliche Planung vorzunehmen.
4. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. von seinem Vertreter geleitet.
5. Beschlüsse in den Fachausschüssen müssen mit höchstens einer Gegenstimme der teilnehmenden Mitglieder gefasst werden. Das weitere Verfahren regelt eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu verfassen ist.
6. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind vom Vorsitzenden mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung einzuberufen.
7. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen der Fachausschüsse sind mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

§ 18 Ehrenpräsident

1. Auf Vorschlag des Präsidiums kann ein ausscheidender Präsident von der dem Zeitpunkt des Ausscheidens nächstfolgenden Mitgliederversammlung für langjährige, verdienstvolle Leistungen zum "Ehrenpräsidenten" ernannt werden. Erfolgt das Ausscheiden im Zusammenhang mit einer Präsidiumswahl, hat das neu gewählte Präsidium das Vorschlagsrecht, und die Ernennung erfolgt durch die laufende Mitgliederversammlung.
2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, ist jedoch gebunden an die Persönliche Mitgliedschaft. Es kann mehrere Ehrenpräsidenten geben.
3. Ehrenpräsidenten haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums, der Bund-Länder-Konferenz und der Mitgliederversammlung, hier mit ihrem Stimmrecht, teilzunehmen.

§ 19 Kuratorium

1. Der Verein kann sich ein Kuratorium geben. Dieses hat die Funktion eines Beirats. Die Kuratoriumsmitglieder müssen keine Persönlichen Mitglieder der JMD sein.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch das Präsidium berufen und abberufen.
3. Näheres regelt eine gesonderte Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 20 Organe der Landesverbände

Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landesversammlung (LV)
- b) der Landesvorstand/das Präsidium des Landesverbands

§ 21 Landesversammlung (LV)

1. Die Landesversammlung ist in der Regel jährlich einzuberufen, wenigstens alle zwei Jahre. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung mit vierwöchiger Frist durch den Vorsitzenden/Präsidenten des Landesverbandes bzw. den kommissarischen Landesbeauftragten, die auch den Versammlungsort festlegen.

- Ausreichend ist auch die fristgerechte Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins. Eine ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig.
2. Die LV ist das Plenum aller Mitglieder eines Landesverbandes. Stimmberechtigt sind
 - a) die korporativen Mitglieder des Landesverbandes (ihre Stimme zählt doppelt);
 - b) der Landesvorstand;
 - c) alle Persönlichen Mitglieder eines Landesverbandes.
 3. Kumulation mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.
 4. Aufgaben der LV sind
 - a) Wahl des Landesvorstandes/Präsidiums des Landesverbandes;
 - c) Entgegennahme, Diskussion und Auswertung der Tätigkeitsberichte der Regionalvertreter und des Landesvorstandes;
 - d) Erörterung der Arbeitsplanung auf Landesebene;
 - e) Festsetzung der Höhe von Zusatzbeiträgen nach § 9.4.
 5. Bei Landesverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben sich zusätzliche Aufgaben aus eigener Satzung und Rechtsfähigkeit.
 6. LVs werden vom Vorsitzenden/Präsidenten des Landesverbandes oder dessen Vertreter geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
 7. Alle Mitglieder eines Landesvorstands/Präsidium eines Landesverbandes müssen persönliche Mitglieder der JMD sein.

§ 22 Landesvorstand/Präsidium des Landesverbandes

1. Der Landesvorstand/das Präsidium des Landesverbandes besteht aus einem Vorsitzenden/Präsidenten (des Landesverbandes), zwei Stellvertretern und bis zu vier Beisitzern.
2. Der Landesvorstand/ das Präsidium des Landesverbandes, der/das bei Landesverbänden ohne eigene Rechtspersönlichkeit vom Präsidium zu bestätigen ist, vertritt die JMD auf Landesebene und muss aus Persönlichen Mitgliedern dieses Landesverbandes bestehen.
3. Mit der Bestätigung verbunden ist die Bestellung des Vorsitzenden/Präsidenten des Landesverbandes zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB zur Durchführung der Geschäfte dieses Landesverbandes.
4. Die Amtsdauer der Landesvorstände/Präsidien der Landesverbände beträgt drei Jahre. Nach dieser Periode bleiben sie bis zur Neuwahl – spätestens bis zur nächsten Wahlversammlung – im Amt.
5. Scheidet in einem Landesverband ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Vorsitzende/Präsident vorzeitig aus, bestellt das Präsidium bis zur nächsten LV im Einvernehmen mit dem Landesverband einen Nachfolger.

§ 23 Kommissarische Landesbeauftragte

Kommt keine satzungsgemäße LV zustande, kann das Präsidium ein JMD-Mitglied zum kommissarischen Landesbeauftragten bestellen.

§ 24 Regionalvertreter, Regionaltagung

1. Die JMD kann innerhalb einer Region durch einen Regionalvertreter repräsentiert werden. Die Einteilung eines Landesverbandes in Regionen erfolgt durch den Landesvorstand/das Präsidium des Landesverbandes. Dieser/diese hat dabei das Land vollständig in Regionen zu unterteilen.
2. Der Regionalvertreter und sein Stellvertreter werden innerhalb einer Regionaltagung (Versammlung aller in der Region ansässigen Mitglieder) aus den Persönlichen Mitgliedern der Region gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand/das Präsidium des Landesverbandes.
3. Die Amtsdauer der Regionalvertreter beträgt drei Jahre. Danach bleiben sie bis zur Neuwahl – spätestens bis zur nächsten Regionaltagung – im Amt.
4. Stimmberechtigt auf Regionaltagungen sind die in der Region ansässigen Einzelmitglieder und korporativen Mitglieder (deren Stimme zählt doppelt). Kumulation mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.
5. Die Regionaltagung ist in der Regel jährlich, wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung mit vierwöchiger Frist durch den Regionalvertreter bzw. den kommissarischen Regionalvertreter, der auch den Versammlungsort festlegt. Ausreichend ist auch die fristgerechte Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins. Eine ordnungsgemäß einberufene Regionaltagung ist beschlussfähig.
6. Regionaltagungen werden vom Regionalvertreter geleitet. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

§ 25 Kommissarische Regionalvertreter

Kommt keine satzungsgemäße Regionaltagung zustande, kann der Landesvorstand/das Präsidium des Landesverbandes einen kommissarischen Regionalvertreter bestellen.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, Landesversammlungen oder Regionalversammlungen müssen auf Verlangen von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Für das Einberufungsverfahren sind die gewünschten Tagesordnungspunkte anzugeben.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch den Präsidenten, Landesverbandsvorsitzenden/Präsidenten des Landesverbandes (bzw. kommissarischen Landesbeauftragten), Regionalvertreter (bzw. kommissarischen Regionalvertreter) spätestens vier Wochen nach Antragstellung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden.

2. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Landesverbände verlangt.

§ 27 Einberufung von Präsidiums-/Vorstandssitzungen

1. Sitzungen des Präsidiums bzw. der Landesvorstände/Präsidien der Landesverbände sind vom Präsidenten/Vorsitzenden mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung einzuberufen.
2. Bei den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen sind diese mit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

§ 28 Protokollführung

Über die Beschlüsse sämtlicher Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 29 Beschlussfassung

1. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins herbeiführen, bedürfen einer Mehrheit von $3/4$ der durch die erschienenen Stimmberechtigten repräsentierten Stimmenzahl.
2. Für die Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Berufung bezeichnet wird.
3. Alle von Abs. 1 abweichenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Landesversammlung, des Präsidiums und der Landesvorstände/Präsidien der Landesverbände werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Das Präsidium kann auch ohne Versammlung einen gültigen Beschluss fassen, wenn seine Mitglieder diesem Beschluss nicht binnen einer angemessenen Frist widersprechen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 30 Wahlen

1. Bei Wahlen zu Vorstandsgremien ist von der Mitgliederversammlung/Landesversammlung ein Wahlleiter zu bestellen.
2. Bei Vorstandswahlen sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden in jeweils getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Blockwahlen sind nicht zulässig.
3. Jeder Kandidat kann von jedem Wahlberechtigten nur ein Votum erhalten. Es gilt die Regelung § 13.3 bezüglich der verfügbaren Stimmrechte pro Kandidat.
4. In ein jegliches Amt gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint (ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt) und die Wahl annimmt. Dies ist zu Protokoll zu nehmen.
5. In der Regel wird eine geheime Wahl durchgeführt. Auf Antrag kann eine offene Wahl beschlossen werden, sofern es keine Gegenstimmen dazu gibt.

6. Erhalten mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vakanzen in einem Gremium vorhanden sind, sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die höheren Stimmenanteile auf sich vereinigen konnten und die Wahl annehmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
7. Erhalten Kandidaten für pflichtmäßig zu besetzende Ämter im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem auch eine relative Mehrheit an Stimmen ausreichend ist.
8. Weitere Ausführungsbestimmungen zu Wahlen können in einer Wahlordnung geregelt werden. Diese ist den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Weikersheim, 21.11.2010